



Ausgegeben in Steinfurt am 09. Juni 2023			Nr. 24/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
221	01.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Naturschutz, Energie und Entsorgung am Mittwoch, 14.06.2023	244 – 245
222	02.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales am Donnerstag, 15.06.2023	245 – 246
223	02.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Steinfurt	246 – 248
224	05.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362130-B4926	248 – 249
225	05.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Steinfurt	249 – 251
226	06.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Horstmar	251 – 252
227	06.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 06.06.2023	253 – 260
228	06.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR vom 06.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt – Heranziehungssatzung – vom 29.06.2021	260 – 261

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **221. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Naturschutz, Energie und Entsorgung am Mittwoch, 14.06.2023**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Naturschutz, Energie und Entsorgung, 9. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Mittwoch, 14.06.2023 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.05.2023
2. Klimafonds-Direktförderung: Beschluss über die Mittelverteilung
3. Änderung des Grundsatzbeschlusses "Gewährung von Zuschüssen des Kreises Steinfurt für den ökologischen Gewässerausbau"
4. Informationen
  - 4.1. Information über den Leitfaden zur Steuerung von Freiflächenanlagen im Kreisgebiet (FFPV Leitfaden)
  - 4.2. Aktuelles aus dem Bereich des Amtes für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, dem energieland2050 e.V. und LEADER
  - 4.3. Aktuelle rechtliche Regelungen zur Windenergie
5. Anfragen

#### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

6. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.05.2023
7. Informationen

## 8. Anfragen

Steinfurt, 01.06.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 24/2023/221**

### **222. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales am Donnerstag, 15.06.2023**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales, 10. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Donnerstag, 15.06.2023 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

#### **Tagesordnung**

##### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.05.2023
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Informationen
  - 3.1. Autobahn A 30: Instandsetzung zwischen AS Rheine Nord und AK Lotte/Osnabrück
  - 3.2. Vorstellung des Zwischenberichtes „Wasserstraßenkonzept Kreis Steinfurt“
  - 3.3. Ergebnisse der Haushaltsbefragung zur Mobilität im Kreis Steinfurt
  - 3.4. Ergebnisse einer Befragung zur Mobilität der Bediensteten der Kreisverwaltung
  - 3.5. Gutachten Mobiles Münsterland  
hier: Ausblick auf die starken Achsen

- 3.6. Bauprogramm des Straßenbauamtes
- 4. Anfragen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- 5. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.05.2023
- 6. Grundstücksangelegenheiten;  
Grundstückskauf K 24 n Nord
- 7. Informationen
- 8. Anfragen

Steinfurt, 02.06.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 24/2023/222**

### **223. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Windpark Hollich GmbH, Hollich 70, 48565 Steinfurt mit Datum vom 23.05.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Windpark Hollich GmbH & Co.KG, Hollich 70, 48565 Steinfurt gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 in der Bauernschaft Hollich in 48565 Steinfurt erteilt.

Die beantragten WEA dürfen auf den Grundstücken in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstücke 130 (WEA 2) und 58 (WEA 3) durchgeführt werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 15.06.2021 mit Az.: 26.01.01.07 Nr. 62-21 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht, Wasserrecht, zivilen und militärischen Luftfahrtrecht, Arbeitsschutzrecht und zum Fortwirtschaftsrecht erteilt worden.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten (Personen, die keine Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben haben):

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 03.07.2023) bis zum Ablauf des 03.08.2023 (Klagefrist) Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 20.06.2023 bis zum Ablauf des 03.07.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei nachstehenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A513
- Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 233
- Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III - Planen und Bauen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13
- Rathaus der Gemeinde Wettringen, 48493 Wettringen, Kirchstraße 19, Raum 5

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 20.06.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (03.07.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 20.06.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 02.06.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Az.: 67/3-566.0018/20/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 24/2023/223**

## **224. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362130-B4926**

Gegen Orzaru, Dorin Florin, zuletzt wohnhaft in Boulevard 1945/505, 7511 AD Enschede, Niederlande ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.03.2023 (Az.: 36/2-362130-B4926) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A014, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 05.06.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 24/2023/224**

## **225. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Die Wilmsberger Windpark GbR, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in 48565 Steinfurt an dem Standort Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 14. Die beantragte WEA des Herstellers Enercon (Typ: E-160 EP5 E3) hat eine Maximalleistung von 5,56 MW, einen Rotordurchmesser von 160 m und eine Nabenhöhe von 166,6 m.

Aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (aktuell liegen Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Bundesnetzagentur vor) werden ab dem 15.06.2023 bis zum Ablauf des 14.07.2023 während der Dienststunden:

- im Rathaus der Stadt Steinfurt, Fachdienst Stadtplanung & Bauordnung, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Raum 238,
- im Rathaus der Gemeinde Laer, Infrastruktur und Bauen, Mühlenhoek 1, 48366 Laer, Raum 31,
- im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Bauwesen und Gebäudemanagement, Kirchstr. 25, 48341 Altenberge, im Eingangsbereich,
- im Rathaus der Gemeinde Nordwalde (ehemalige Jugendbildungsstätte), Fachbereich IV – Bauen und Planen, Bispingallee 15, 48356 Nordwalde,

- sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 517 zur Einsicht ausgelegt.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/).

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Turbulenzgutachten, Angaben zum Schattenwurfabschaltssystem, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Steinfurt, der Gemeinde Nordwalde, der Gemeinde Altenberge und der Gemeinde Laer ab dem 15.06.2023 bis zum Ablauf des 14.08.2023 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [immissionsschutz@kreis-steinfurt.de](mailto:immissionsschutz@kreis-steinfurt.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender können deren Namen und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 19.09.2023, 10:00 Uhr wird in dem Sitzungssaal der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellenden oder der Einwenderinnen und Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretenden der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellenden und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV.

Steinfurt, 05.06.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Az.: 566. 566.0001/23/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 24/2023/225**

## **226. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Die Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co. KG, Heven 54, 48624 Schöppingen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) in 48612 Horstmar am Standort Gemarkung Horstmar, Flur 14, Flurstück 45. Die beantragte WEA des Typs Nordex N133 TCS164 hat eine Nennleistung von 4.800 kW, einen Rotordurchmesser von 133 m und eine Nabenhöhe von 164 m.

Von der Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co. KG wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Entsprechend wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen werden ab dem 05.07.2023 bis zum Ablauf des 04.08.2023 während der Dienststunden an nachstehenden Standorten zur Einsicht ausgelegt:

- Verwaltungsgebäude der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28
- Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11
- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 513

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/).

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Geräuschimmissionsgutachten, Schattenwurfgutachten, Brandschutzgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Landschaftsbildbewertung, Prüfungen zum Artenschutz, Turbulenzabschätzung, Baugrunduntersuchung, Gutachten zur Standorteignung, Angaben zum Schatten- und Fledermausmodul, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitzschutz und Angaben zur Eiserkennung.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen ab dem 05.07.2023 bis zum Ablauf des 04.09.2023 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [immissionsschutz@kreis-steinfurt.de](mailto:immissionsschutz@kreis-steinfurt.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender können deren Namen und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 18.10.2023, 10:00 Uhr wird im Sitzungssaal des Historischen Rathauses der Stadt Horstmar, Münsterstraße 1, 48612 Horstmar, ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellenden oder der Einwenderinnen und Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretenden der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellenden und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV.

Steinfurt, 06.06.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Az.: 566.0003/23/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 24/2023/226**

## **227. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 06.06.2023**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 90 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S.2824), sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), in Kraft ab 01.08.2020, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW S. 233), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 05.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen wird durch den Kreis Steinfurt ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Achstes Buch Sozialgesetzbuch und Kinderbildungsgesetz). Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW. Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.

(3) Eltern/-teile bzw. diesen rechtlich gleichgestellte Personen, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Anspruch grundsätzlich sechs Monate vor Inanspruchnahme, bei kurzfristigem Bedarf unverzüglich beim Kreisjugendamt geltend machen.

## **§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern.

Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 der Satzung

1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 - Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum**

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. des Tagesbetreuungsangebotes zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz).

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.

(3) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Auch bei streikbedingter vorübergehender Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.

(4) Für ein Kind, das bis zum Beginn des 30. September sein 4. Lebensjahr vollendet (d. h. vier Jahre alt wird), ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab dem 01. August dieses Kalenderjahres bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag mehr zu leisten.

(5) Der Elternbeitrag umfasst keine Verpflegungskosten. Diese sind zusätzlich erlaubt,

1. für die Kindertagespflege im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz, zu entrichten an die Kindertagespflegeperson oder einen Anstellungsträger i. S. d. § 22 Abs. 6 KiBiz.

2. im Bereich der Kindertageseinrichtungen; hier kann der Träger der Kindertageseinrichtung ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen (§ 51 Abs. 3 KiBiz).

#### § 4 - Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 2 Elternbeitragssatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen.

1. Die erstmalige Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich vorläufig. Dafür sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Diese werden durch die beitragspflichtigen Personen mithilfe einer Berechnungstabelle in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen selbstständig ermittelt und dem Jugendamt mit der ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung mitgeteilt. Die Vorlage von Einkommensnachweisen ist dabei nicht erforderlich. Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können innerhalb des Kalenderjahres angepasst werden.

2. Nach Ablauf der Kindertagesbetreuung bzw. nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung und ggf. rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrags. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 5 - Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung**

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfanges zu zahlen.

(2) Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind. Erweiternd gilt diese Regelung auch für Geschwister von Kindern, die in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen betreut werden bzw. einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen.

(3) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,

1. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. §§ 19 ff SGB II oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeld- oder Wohngeld-Plus-Gesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

(4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

## **§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen/die Fachberatung der Kindertagespflege dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich mit Hilfe der Verbindlichen Erklärung zum Einkommen anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihrem Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

## **§ 7 - Übertragung von Aufgaben**

(1) Der Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Städten und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gem. § 51 Abs. 6 KiBiz die Aufgaben zur Berechnung und Erhebung von Elternbeiträgen innerhalb des Kreisjugendamtsbezirks im Namen des Kreises Steinfurt nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen. Die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(2) Die Städte und Gemeinden ziehen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Elternbeiträge im Namen des Kreises Steinfurt ein.

(3) Die Übertragung der Aufgaben gilt nicht für die Gewährung von Kindertagespflegegeld nach §§ 22 – 24 SGB VIII sowie die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge für das Angebot der Kindertagespflege.

## **§ 8 - Beitragsfestsetzung, Fälligkeit**

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die abschließende Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur

Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

### **§ 9 - Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 15.12.2021 mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

## Anlage 1 der Elternbeitragssatzung

### Elternbeitragstabelle

Stand: 01.08.2024

Stufe	Jahreseinkommen ab	Jahreseinkommen bis	bis 10 Std.	15 Std.	20 Std.	<b>25 Std.</b>	30 Std.	<b>35 Std.</b>	40 Std.	<b>45 Std.</b>	über 45 Std.
1	0,00 €	36.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00 €
2	36.000,01 €	42.000,00 €	59,00 €	66,00 €	73,00 €	<b>79,00 €</b>	86,00 €	<b>92,00 €</b>	112,00 €	<b>131,00 €</b>	151,00 €
3	42.000,01 €	48.000,00 €	77,00 €	86,00 €	95,00 €	<b>103,00 €</b>	112,00 €	<b>120,00 €</b>	146,00 €	<b>170,00 €</b>	196,00 €
4	48.000,01 €	54.000,00 €	100,00 €	112,00 €	124,00 €	<b>134,00 €</b>	146,00 €	<b>156,00 €</b>	190,00 €	<b>221,00 €</b>	255,00 €
5	54.000,01 €	60.000,00 €	115,00 €	129,00 €	143,00 €	<b>154,00 €</b>	168,00 €	<b>179,00 €</b>	219,00 €	<b>254,00 €</b>	293,00 €
6	60.000,01 €	66.000,00 €	132,00 €	148,00 €	164,00 €	<b>177,00 €</b>	193,00 €	<b>206,00 €</b>	252,00 €	<b>292,00 €</b>	337,00 €
7	66.000,01 €	72.000,00 €	151,00 €	170,00 €	189,00 €	<b>204,00 €</b>	222,00 €	<b>237,00 €</b>	290,00 €	<b>336,00 €</b>	388,00 €
8	72.000,01 €	78.000,00 €	175,00 €	196,00 €	217,00 €	<b>235,00 €</b>	255,00 €	<b>273,00 €</b>	334,00 €	<b>386,00 €</b>	446,00 €
9	78.000,01 €	84.000,00 €	193,00 €	216,00 €	239,00 €	<b>259,00 €</b>	281,00 €	<b>300,00 €</b>	367,00 €	<b>425,00 €</b>	491,00 €
10	84.000,01 €	90.000,00 €	213,00 €	238,00 €	263,00 €	<b>285,00 €</b>	309,00 €	<b>330,00 €</b>	404,00 €	<b>468,00 €</b>	540,00 €
11	90.000,01 €	96.000,00 €	235,00 €	262,00 €	289,00 €	<b>314,00 €</b>	340,00 €	<b>363,00 €</b>	444,00 €	<b>515,00 €</b>	594,00 €
12	96.000,01 €	102.000,00 €	258,00 €	288,00 €	318,00 €	<b>345,00 €</b>	374,00 €	<b>399,00 €</b>	488,00 €	<b>567,00 €</b>	653,00 €
13	102.000,01 €	108.000,00 €	270,00 €	302,00 €	334,00 €	<b>362,00 €</b>	393,00 €	<b>419,00 €</b>	512,00 €	<b>595,00 €</b>	686,00 €
14	108.000,01 €	114.000,00 €	283,00 €	317,00 €	351,00 €	<b>380,00 €</b>	413,00 €	<b>440,00 €</b>	538,00 €	<b>625,00 €</b>	720,00 €
15	114.000,01 €	120.000,00 €	297,00 €	333,00 €	369,00 €	<b>399,00 €</b>	434,00 €	<b>462,00 €</b>	565,00 €	<b>656,00 €</b>	756,00 €
16	über 120.000,00 €		313,00 €	350,00 €	387,00 €	<b>419,00 €</b>	456,00 €	<b>485,00 €</b>	593,00 €	<b>689,00 €</b>	794,00 €

Die Beträge werden nach Bekanntgabe der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsraten 2023/24 sowie 2024/25 zum Jahresende 2023 gem. § 3 Abs. 2 der Satzung entsprechend angepasst.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 05.06.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 24/2023/227**

## **228. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR vom 06.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt – Heranziehungssatzung – vom 29.06.2021**

Aufgrund des § 114a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW.S. 490) und des § 6 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), in Verbindung mit § 3 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 823), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der jobcenter Kreis Steinfurt –Anstalt des öffentlichen Rechts–, nachfolgend jobcenter Kreis Steinfurt AöR, hat der Verwaltungsrat der jobcenter Kreis Steinfurt AöR in seiner Sitzung am 05.06.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt – Heranziehungssatzung - vom 29.06.2021 beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt – Heranziehungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Heranziehungssatzung wird wie folgt geändert: die Wörter „Städte Ibbenbüren und Rheine“ werden durch die Wörter „Stadt Ibbenbüren“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 06.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt – Heranziehungssatzung – vom 29.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 06.06.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 13/2 – 01.02.05-01/004  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Kreis Steinfurt 24/2023/228**